

**Integrierter mehrjähriger
Einzelkontrollplan von**



Baden-Württemberg

Stand: 17.04.2018

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstelle im Bundesland:

Name und Anschrift	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Email-Adresse	poststelle@mlr.bwl.de
Telefon	0711 / 126-0
FAX	0711 / 126-2255

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)	3
2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen	4
2.1. <i>Zuständige Behörden</i>	4
2.2. <i>Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen</i>	8
2.3. <i>Nationale Referenzlaboratorien</i>	8
3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden	8
3.1. <i>Zuständige Behörden</i>	8
3.2. <i>Laboratorien</i>	12
3.3. <i>Kontrollsysteme</i>	13
3.4. <i>Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten</i>	22
3.5. <i>Aus- und Fortbildungsmaßnahmen</i>	23
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	27
4.1. <i>Gültige Notfallpläne (Landespläne)</i>	27
4.2. <i>Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung</i>	28
5. Regelungen für Überprüfungen (Audits) der zuständigen Behörde	28
6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EG) Nr. 882/2004	28
6.1. <i>Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen</i>	28
6.2. <i>Ausschluss von Interessenkonflikten</i>	29
6.3. <i>Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen</i>	29
6.4. <i>Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal</i>	29
6.5. <i>Angemessene rechtliche Vollmachten</i>	32
6.6. <i>Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer</i>	33
6.7. <i>Dokumentierte Verfahren</i>	33
6.8. <i>Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen</i>	33
7. Überprüfung und Anpassung des Plans	33

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz und die Länderarbeitsgruppe (LAG) Geoschutzkontrollen hat für den Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (im Folgenden mit "Geoschutz" abgekürzt) folgende länderübergreifende strategische Ziele beschlossen:

Länderübergreifende strategische Ziele für die Jahre 2017 bis 2021	
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.
VIII.	Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt.
IX.	Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen.

Die Erläuterungen zu den strategischen Zielen sind im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

Für den Bereich Ökologischer Landbau sind die strategischen Ziele im Teil A-2 und für den Bereich Pflanzengesundheit sind die strategischen Ziele im Teil B des integrierten mehrjährigen Kontrollplans der Bundesrepublik Deutschland beschrieben.

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1. Zuständige Behörden

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder für die amtlichen Kontrollen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz sowie alle Maßnahmen zuständig. Die Länder legen die Einrichtung der Behörden, die Aufgaben der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung fest und regeln und koordinieren die Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung für die amtlichen Kontrollen.

Baden-Württemberg hat einen dreistufigen Verwaltungsaufbau. Die Gliederung der Behörden in Baden-Württemberg richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVG). Oberste Veterinär-, oberste Lebensmittelüberwachungs- und oberste Futtermittelüberwachungsbehörde, oberste Überwachungsbehörde Pflanzengesundheit sowie oberste Überwachungsbehörde bei Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit geografischen Angaben (im Folgenden mit "oberste Überwachungsbehörde Geoschutz" abgekürzt) ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR). Das MLR ist ebenfalls für den Bereich Ökologischer Landbau die oberste Landesbehörde.

Allgemeine Verwaltungsbehörden nach §§ 10 bis 12 LVG sind die vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen sowie die 44 unteren Verwaltungsbehörden (35 Landratsämter und 9 Bürgermeisterämter der Stadtkreise).

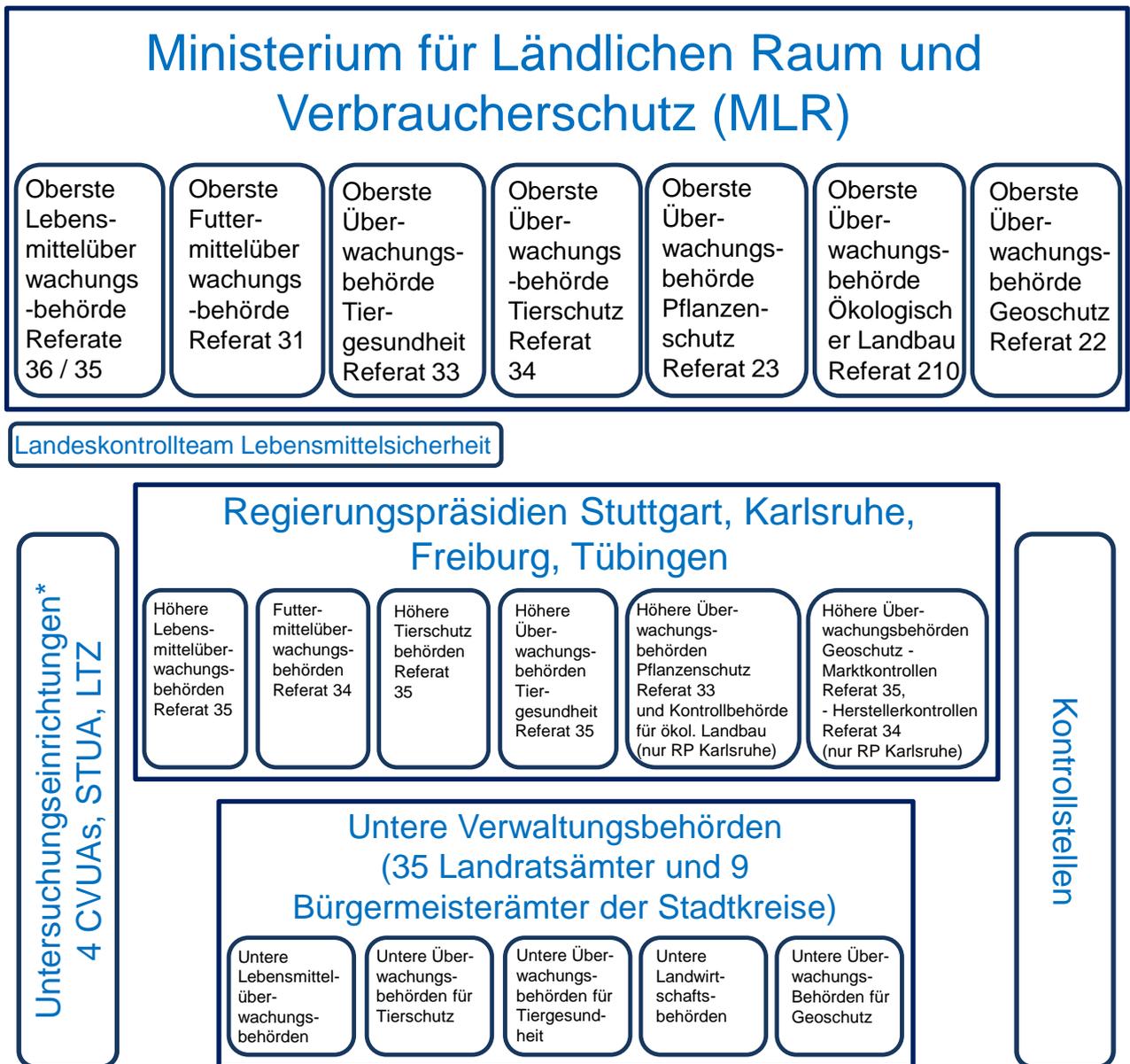
Die Aufgaben der Behörden des Veterinärwesens, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und der Geoschutzüberwachung umfassen u.a.

- die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren,
- die Überwachung des Verkehrs mit Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln, Futtermitteln,
- die Überwachung des Verkehrs mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften,
- den Tierschutz,
- die Mitwirkung bei Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen,
- die Zulassung zu tierärztlichen Heilberufen
- die Überwachung der Herstellung und des Vertriebs von Geoschutzprodukten.

In der folgenden Grafik sind die Zuständigkeiten innerhalb Baden-Württembergs dargestellt, für die Bereiche:

- Lebensmittelsicherheit
- Futtermittelsicherheit
- Tiergesundheit
- Tierschutz
- Pflanzengesundheit
- ökologischer Landbau und
- Geoschutz

Detaillierte und spezielle Angaben für die einzelnen Bereiche finden sich unter Ziffer 3.



Weitere Erläuterungen befinden sich im Qualitätsmanagement-Handbuch der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel und Futtermittelüberwachung Baden-Württemberg (kurz: QM-Handbuch Baden-Württemberg) unter „Aufbau und Aufgaben“.

- *CVUA Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg, Karlsruhe, Sigmaringen und Stuttgart
- STUA Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt - Diagnostikzentrum Aulendorf
- LTZ Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (Karlsruhe)

Spezielle landesrechtliche Regelungen für die einzelnen Bereiche:

- Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen auf das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Subdelegationsverordnung MLR) vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248).

Lebensmittelüberwachung

Die Zuständigkeiten im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind durch folgende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung geregelt:

- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105),
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeit für die Zulassung und Eintragung von Lebensmittelbetrieben vom 12. Dezember 2005 (GBl. S. 847), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 118),
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Dienstaufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum vom 25. Oktober 2000 – Az.: 15/19-0144.3 (GABI. S. 358).

Futtermittelüberwachung

- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelrecht (Futtermittel-ZuV) vom 21. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 11),

Tiergesundheit

- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112),
- Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99),
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht (ZustVO) vom 2. Juni 2004 (GBl. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119),
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tiernebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung) vom 13. März 2007 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 118),

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Dienstaufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum vom 25. Oktober 2000 (GABl. S. 358).

Tierschutz

Die für den MNKP relevanten Zuständigkeiten im Bereich Tierschutz sind in den folgenden Verordnungen geregelt:

- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZuVO) vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 383).
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Katzen- und Hundefell-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen vom 28. November 2017 (GBl. 25, S. 638).

Pflanzengesundheit

Der Bereich Pflanzengesundheit ist im Teil I, Abschnitt B des integrierten mehrjährigen Kontrollplans der Bundesrepublik Deutschland beschrieben.

Das Julius-Kühn-Institut (JKI), Institut für Pflanzengesundheit, hat dieses Modul federführend in Wahrnehmung seiner Funktion als nationale Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen gemäß Artikel 1 (4) der Richtlinie 2000/29/EG in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder erstellt.

Ökologischer Landbau

Die Zuständigkeit im Bereich des ökologischen Landbaus ist in folgender Verordnung geregelt:

- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (BGBl. I 2008, 2358) (Öko-Landbaugesetz DVO) vom 8. Juli 2009 (GBl. 2009, 340).

Geoschutz

- Verordnung der Landesregierung über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft (GBl. 2009, 759) (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 177).
- Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2016 (GBl. S. 557).

2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Verantwortliche zuständige Behörde	Kontrollstelle oder ggf. Art der Kontrollstellen	Übertragene Überwachungsaufgabe
Regierungspräsidium Karlsruhe	Ökokontrollstellen: 5 zugelassene Kontrollstellen mit Sitz in Baden-Württemberg.	Kontrolle i. R. der EU-Öko-Verordnung Zulassung durch die BLE. Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS)
Regierungspräsidium Karlsruhe	5 zugelassene Kontrollstellen	Herstellerkontrollen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit Herkunftsschutz z. B. Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

2.3. Nationale Referenzlaboratorien

Siehe hierzu Ausführungen im Teil I, 2.2 im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1. Zuständige Behörden

3.1.1. Organisationsstrukturen (siehe auch Ziffer 2.1.)

Die Aufgaben der verschiedenen Ebenen der Verwaltung sind in dem Landesverwaltungsgesetz (LVG) generell beschrieben in §§ 7 und 8 für die oberste Landesbehörde, §§ 11 bis 13 für die Regierungspräsidien und §§ 15 bis 19 für die unteren Verwaltungsbehörden.

Oberste Veterinär-, oberste Lebensmittelüberwachungs-, oberste Futtermittelüberwachungsbehörde, oberste Pflanzengesundheitsbehörde, oberste Überwachungsbehörde Ökologischer Landbau, oberste Überwachungsbehörde Geoschutz.

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) obliegt:

- ◆ die Wahrnehmung der ihm durch Verfassung oder per Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 8 Abs. 1 LVG),
- ◆ im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 8 Abs. 2 LVG):
 - der Verkehr mit dem Landtag,
 - die Ausarbeitung und Vorlage von Gesetzentwürfen und der Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - der Verkehr mit dem Bundesrat sowie mit den obersten Behörden des Bundes und der Länder,
 - der Verkehr mit der Vertretung des Landes beim Bund,
 - der Verkehr mit ausländischen Behörden und zwischenstaatlichen Einrichtungen;

◆ im Rahmen seines Geschäftsbereiches (§ 8 Abs. 3 LVG):

- die Leitung und Beaufsichtigung der für die Überwachung zuständigen nachgeordneten Behörden,
- die Aufgaben der obersten Dienstbehörden auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs-, Disziplinar- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist,
- die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken.

Das MLR führt daher die Fachaufsicht über die Regierungspräsidien (§ 14 Abs. 2 LVG), die Landratsämter (§ 20 Abs. 2 LVG) und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise (§ 21 Abs. 2 LVG), soweit die oben genannten Bereiche (Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Geoschutz und weitere) betroffen sind.

Darüber hinaus führt das MLR im Rahmen seines Geschäftsbereiches die Dienstaufsicht über die seiner Personalhoheit unterliegenden Beschäftigten der Landratsämter (§ 20 Abs.1 LVG).

Der Rechtsaufsicht der obersten Landesveterinärbehörde unterliegen gemäß § 8 Abs. 3 LVG als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Landestierärztekammer Baden-Württemberg und als Anstalt des öffentlichen Rechts die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg.

Weiterhin nimmt das MLR die Zuständigkeiten für Aufgaben der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung und im Bereich des Geoschutzes des Landes wahr, welche keiner anderen Behörde zugewiesen sind (§ 8 Abs. 3 LVG).

Landeskontrollteam Lebensmittelsicherheit (LKL)

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat im Jahr 2012 beschlossen, innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen interdisziplinäre, spezialisierte und überregional tätige Kontrollteams einzurichten. Eine Projektgruppe der LAV hat dazu ein geeignetes Rahmenkonzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde in Baden-Württemberg mit Beschluss des Ministerrats vom 20.02.2015 zum 01.10.2015 das Landeskontrollteam Lebensmittelsicherheit (LKL BW) eingerichtet.

Das LKL BW ist dem MLR direkt nachgeordnet und bei der nachgeordneten Behörde LGL - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Standort Stuttgart) angesiedelt. Zuständigkeiten und Aufgaben des LKL sind im Erlass des MLR vom 03.11.2015, AZ.: 36-5470.00 geregelt.

Das LKL unterstützt mit einem interdisziplinären Expertenteam die Arbeit der vor Ort zuständigen Behörden, insbesondere bei vertieften Überprüfungen großer, überregional tätiger Betriebe, besonderen Kontrollen und Aufklärung von Betrugsfällen oder Krisenfällen. Hierbei steht die Vernetzung der Kontrolltätigkeiten, vor allem an den Schnittstellen verschiedener Fach- und Rechtsbereiche im Vordergrund (z.B. zwischen Lebensmitteln und Futtermitteln, tierischen Nebenprodukten, Tierschutz/Tiergesundheit, Arzneimitteln, Gesundheitsschutz und Produktsicherheit). Anlassbezogen können Sachverständige von Untersuchungseinrichtungen und Behörden, sowie auch externe Spezialisten einbezogen werden. Die Kontrollen des LKL BW erfolgen ausschließlich gemeinsam mit und zur Unterstützung der örtlich zuständigen Behörden.

Die geplanten Arbeiten und Projekte des LKL werden in Jahresprogrammen dargestellt. Diese werden mit dem Beirat, bestehend aus Vertretern des MLR, der Regierungspräsidien, der unteren Verwaltungsbehörden und der Untersuchungsämter abgestimmt.

Regierungspräsidien

Den Regierungspräsidien obliegt die Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung (§ 13 LVG) zugewiesenen Aufgaben. Einem Regierungspräsidium können Aufgaben auch in anderen Regierungsbezirken zugewiesen werden (§ 4 Abs. 2 LVG).

Die Regierungspräsidien führen die Dienstaufsicht und, neben der obersten Landesbehörde, die Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, des Pflanzenschutzes und des Geoschutzes wahrnehmen (§ 20 Abs. 2 LVG und § 21 Abs. 2 LVG).

Am RP Karlsruhe ist die nach EU-Öko-Verordnung "Zuständige Behörde für ökol. Landbau lokalisiert (Referat 33), die die in der EU-Öko Verordnung beschriebenen Aufgaben in Baden-Württemberg wahrnimmt. Das RP Karlsruhe ist die höhere Überwachungsbehörde Geoschutz für die Herstellerkontrollen (Referat 34).

Die Regierungspräsidien sind nach der Futtermittel-ZuV vom 21.12.2000 (GBl. 2001 S. 11) unmittelbar zuständig für die im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung anstehenden Aufgaben. Diese werden in Absprache mit der obersten Landesbehörde zielgerichtet und einheitlich erfüllt. Die Aufgaben werden im Referat Markt und Ernährung, Futtermittelüberwachung wahrgenommen.

Die Regierungspräsidien nutzen zur Untersuchung der Futtermittelproben insbesondere das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg, welches dem Ministerium unmittelbar unterstellt ist.

Weiterhin ist den Regierungspräsidien das jeweilige in ihrem Dienstbezirk gelegene Chemische und Veterinäruntersuchungsamt und dem Regierungspräsidium Tübingen das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum - unterstellt. Diese erfüllen zentrale überregionale Fachaufgaben, welche unter Punkt 3.2 beschrieben sind. Hier sind auch einige Bereiche der Futtermitteluntersuchung angesiedelt.

Die Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien wird vom Innenministerium wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 LVG).

Untere Verwaltungsbehörden

Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind (§ 18 Abs. 1 LVG).

Den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise sind ausdrücklich die Aufgaben im Bereich der Bekämpfung von Tierseuchen, der Tierkörperbeseitigung und des Tierschutzes (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 b LVG) und die Aufgaben im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, der Weinüberwachung, des Fleischhygienerechts und des Geflügelfleischhygienerechts (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 d LVG) zugewiesen.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind gemäß Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung zuständige Stellen im Sinne von § 134 des Markengesetzes für die Überwachung der Verwendung von Namen auf dem Markt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und zuständige Stellen im Sinne von § 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes für die Überwachung der Verwendung von Namen auf dem Markt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise unterliegen der Fachaufsicht des MLR und des jeweiligen Regierungspräsidiums (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 LVG). Für die den Landratsämtern zugewiesenen, in der Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung eingesetzten Fachbeamten des höheren Dienstes nimmt das MLR die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr. Die Dienstaufsicht führt das jeweilige Regierungspräsidium.

Die Dienstaufsicht für die bei den Landkreisen beschäftigten Lebensmittelkontrolleure und amtlichen Fachassistenten liegt bei den jeweiligen Landratsämtern

Für das bei den Stadtkreisen beschäftigte tierärztliche Personal sowie für die dort tätigen Lebensmittelkontrolleure und amtlichen Fachassistenten üben die jeweiligen Stadtkreise die Dienstaufsicht aus.

3.1.2. Personalressourcen

Folgende Stellen sind für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit bzw. den ökologischen Landbau sowie den Geoschutz zum Stichtag 31.12.2016 vorhanden:

1584 Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Diese teilen sich in folgende Berufsgruppen auf:

Berufsgruppe	Anzahl VZÄ
Amtstierärzte (fest angestellt)	378
Lebensmittelchemiker	110
Agrarwissenschaftler	28
andere wiss. ausgebildete Personen und Sachverständige	20
Juristen	5
Verwaltungspersonal	133
Weinkontrolleure	8
Futtermittelkontrolleure	12
Lebensmittelkontrolleure	332
technisches Personal	342
amtliche Fachassistenten (fest angestellt)	30
Veterinärhygienekontrolleure	6
Assistenzpersonal	180

Darüber hinaus sind im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung weitere amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten tätig, die aufgrund ihrer Vergütung nach Stück hier nicht als VZÄ angegeben werden können. In den unteren Verwaltungsbehörden ist zusätzlich Verwaltungspersonal in der Überwachung und dem Vollzug in bisher nicht quantifizierbarem Umfang tätig.

In allen unter 3.1.1. genannten Dienststellen liegen Stellenpläne vor, aus denen die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden

Zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen kann auf Ressourcen außerhalb der Verwaltung zurückgegriffen werden, z. B. auf

- praktizierende Tierärzte
- Landeskontrollverband Baden-Württemberg e.V.
- staatl. Vogelschutzwarten
- reiterliche Vereinigung (FN)

Das Verfahren ist im QM-Handbuch Baden-Württemberg in der übergeordneten Verfahrensanweisung "Beauftragung" geregelt.

3.2. Laboratorien

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind gemäß Artikel 12 der VO (EG) 882/2004 akkreditiert.

Die Aufgaben der vier (CVUAs) und des STUAs (siehe 2.1) werden durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Dienstaufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum vom 25. Oktober 2000 – Az.: 15/19-0144.3 (GABI. S. 358) sowie hinsichtlich der Schwerpunkt- und Zentralaufgaben durch den Erlass des MLR vom 30.06.05, Az.: 36-0219.1/DL-0702 festgelegt. Die Bildung von Schwerpunkt- und Zentralaufgaben wurde von den CVUAs und dem STUA weiter ausgebaut. Der aktuelle Stand wird gemäß Erlass des MLR vom 18.02.2013, AZ.: 36-5470.00/Bie jährlich abgebildet.

Die Beauftragung von privaten Laboratorien erfolgt durch die zuständigen Behörden. Die Aufgaben der im Bereich Futtermittelkontrolle zuständigen Untersuchungseinrichtungen (siehe 3.1.1) sind im QM-Handbuch Baden-Württemberg festgelegt. Die Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der amtlichen Kontrollen tätigen Laboratorien:

Laboratorien	Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-überwachung	Futtermittel-überwachung	Tiergesundheit Tierschutz
Staatliche Laboratorien			
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, Sitz Fellbach	√		√
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe	√	√	√
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg	√	√	√
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen	√		
Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum			√
Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (Karlsruhe)		√	

3.3. Kontrollsysteme

Für die Veterinärverwaltung sowie für die Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung wurde ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) von der obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, verbindlich eingeführt.

Das QM-System ist als elektronisches Handbuch erstellt, dort sind auch die Verfahren zur Durchführung der amtlichen Kontrolle dokumentiert.

In der 29. Sitzung hat die LAV die Vorlage der AG QM mit den folgenden drei operativen Zielen zum strategischen MNKP-Ziel 1 (Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme) bestätigt:

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
<p>Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen</p> <p>Die AG QM macht die LAV bis zu deren 30. Sitzung auf die Komplexität des Themas „Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ mit all seinen Facetten aufmerksam und zeigt den damit verbundenen Arbeitsbedarf auf.</p> <p>Nachdem Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit in einem interdisziplinären Prozess auf Ebene der LAV und unter Einbindung der Facharbeitsgruppen formuliert wurden, entwickelt die AG QM eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die AG QM informiert die LAV. • Es wird ein Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit ausgearbeitet. • Die AG QM erarbeitet eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • LAV ist informiert (Ja/Nein) • Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit sind formuliert (Ja/Nein) • Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit ist erarbeitet (Ja/Nein)
<p>Fachlichkeit der Audits</p> <p>Bis zum Ende des MNKP-Zyklus wird von der AG QM ein länderübergreifendes Konzept erstellt, das neben den systemischen Audits auch fachliche Audits beschreibt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der vorhandenen QM-Struktur der Länder und wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die AG QM erstellt ein länderübergreifendes Konzept. • Die LAV beschließt das länderübergreifende Konzept. • Die Länder setzen das Konzept um. • Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Länderübergreifendes Konzept ist erstellt (Ja/Nein) • LAV beschließt das länderübergreifende Konzept (Ja/Nein) • Stand der Umsetzung des Konzeptes in den Ländern (in Planung/in Einführung/eingeführt) • Jährliche Evaluierung wird durchgeführt (Ja/Nein)

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
<p>Risikobasierte Auditplanung</p> <p>Die Länder etablieren bis zum Ende des MNKP-Zyklus Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die Umsetzung wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt. Zur methodischen Unterstützung stellt die AG QM den Ländern eine Sammlung bereits vorhandener Verfahren aus Ländern und EU-Mitgliedsstaaten mit einer Bewertung der jeweiligen Vor- und Nachteile zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die AG QM erstellt eine Sammlung vorhandener Verfahren und bewertet diese. • Die AG QM nimmt die risikoorientierte Auditplanung in das LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ auf. • Die AG QM legt das ergänzte Grundsatzpapier der LAV zur Beschlussfassung vor. • Die Länder etablieren Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. • Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung ist erstellt und bewertet (Ja/Nein) • Die risikoorientierte Auditplanung ist in dem LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ aufgenommen (Ja/Nein) • Ergänzung des Grundsatzpapiers durch die LAV ist beschlossen (Ja/Nein) • Stand der Etablierung der Verfahren in den Ländern (in Planung/in Einführung/eingeführt) • Jährliche Evaluierung wird durchgeführt (Ja/Nein)

Seit 2016 wird eine risikoorientierte Auditplanung in Baden-Württemberg durchgeführt. Diese soll noch weiter ausgebaut und beschrieben werden.

3.3.1. Lebensmittelüberwachung⁴

Bei der 32. Sitzung der LAV-Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ am 25./26. Oktober 2017 in Flensburg wurde folgende Zuordnung von Indikatoren zu den operativen Zielen der strategischen Ziele II + III beschlossen (II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte; III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte):

⁴ Eckpunkte werden in den LAV-Gremien AFFL und ALB abgestimmt

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel	Umsetzung	Indikator	Ziel
II +III	Überwachung der Primärerzeugung von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs	Erarbeitung eines Konzepts zur risikobasierten Kontrolle der Primärproduzenten	Anwendungsreifes Konzept	100%
II	Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Überprüfung der Registrierung der von der Zentralstelle G@ZIELT übermittelten Betriebe durch die zuständigen Behörden	Rückmeldungen an G@ZIELT	100%
II	GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen	- Gründung PG - Pilotprojekt zur Erstellung Kontrollkonzept - Gründung neuer PG mit dem Ziel, Schlussfolgerungen aus dem Pilotprojekt zu ziehen	Anwendungsreifes Konzept	100%
II	Vernetzung der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	Einrichtung einer ALB (Federführung), AFFL und AFU- PG "Vernetzung Kontrolleinheiten"	1. Entwicklung und Abstimmung gemeinsamer Standards 2. Kontrolltätigkeit länderübergreifend optimiert	Vorlage bis 2020

Die Überwachung des Internethandels mit Erzeugnissen des LFGB und Tabakerzeugnissen erfolgt in Baden-Württemberg durch die Stabsstelle Ernährungssicherheit (SES) mit Sitz beim Regierungspräsidium Tübingen.

Ein wichtiger Baustein der Überwachung ist die Durchsetzung der Registrierungspflicht für Lebensmittelunternehmen im Internethandel und die Möglichkeit für die Verbraucher, durch geeignete Siegel die registrierten Händler zu identifizieren. Ergänzend werden auch stichpunktartige Produktkontrollen durch Testkäufe durchgeführt.

Kontrollmethoden und Techniken:

Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie risikoorientierte Probenahme

Die Risikobeurteilung und somit die Festlegung der Frequenzen der Kontrolle der Lebensmittelbetriebe erfolgt nach einem auf den Kriterien der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung basierenden Konzept. Die Einstufungen der Betriebe werden dokumentiert und elektronisch in einer Landesdatenbank fortgeschrieben.

Das Verfahren der amtlichen Probenahme ist im Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473) geregelt. Zur optimalen Umsetzung der risikoorientierten Probenahme wurde in Baden-Württemberg ein integriertes, landeseinheitliches Gesamtkonzept (RIOP-BW) eingeführt, welches betriebsrisikoorientierte, produktrisikobezogene und untersuchungsspezifische Aspekte in einem Model vereinigt.

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Länder-Jahresplanung:

In Baden-Württemberg wird gemäß den Vorgaben des AGLMBG jährlich ein Landesprobenplan erstellt und zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt. Dieser stellt eine landesweite Rahmenplanung dar, unter Berücksichtigung sowohl betriebs- als auch produktspezifischer Aspekte, rechtlicher Vorgaben und festgelegter EU- und Bundesüberwachungs- und Monitoringprogrammen. Um der Dynamik der überwachungsrelevanten Fragestellungen im Jahresverlauf Rechnung zu tragen, kann dieser Rahmenplan an aktuelle Vorkommnisse und Erkenntnisse angepasst werden.

Über die vorhandenen EU- und Bundesvorgaben hinaus werden in Baden-Württemberg folgende Programme und Maßnahmen durchgeführt:

Zum Zweck der zusätzlichen Kontrolle im ökologischen Landbau wurde in Baden-Württemberg ein System des Ökomonitorings etabliert, welches die Prozesskontrollen auf chemisch-analytischem Weg ergänzt.

Folgende Stellen sind an der Durchführung der o.g. Jahresplanung beteiligt:

- Zusätzliche, fachlich besonders geschulte Kontrolleure,
- untere Verwaltungsbehörden,
- Regierungspräsidien,
- Untersuchungseinrichtungen des Landes,
- MLR.

Für eine erfolgreiche risikoorientierte Probenahme- und Untersuchungsplanung ist eine optimale Nutzung und Zusammenführung der verschiedenen fachlichen und örtlichen Kenntnisse unabdingbar.

Eine enge Kooperation und Kommunikation der beteiligten Stellen wird in Baden-Württemberg durch regelmäßig stattfindende Koordinierungsgespräche unter Beteiligung der zuständigen Behörden gewährleistet.

Kriterien, die für die Grobplanung insbesondere herangezogen werden:

- Auswertung des Schnellwarnsystems gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 (RASFF), Jahresberichte der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- Erkenntnisse über Warenströme, EU-, Bundes- und Landesprogramme,
- Risikobewertungen von BfR, EFSA und in sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Themen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Die zuständigen Behörden führen regelmäßig Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend ein. Unter Berücksichtigung aktueller Vorkommnisse und Erkenntnisse, werden fortlaufend neue oder verbesserte Untersuchungsmethoden entwickelt.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht ist im Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 geregelt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597). Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen erfolgt durch interne Überprüfungen oder externe Audits.

- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

- Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt. (siehe 2. Spiegelstrich)

3.3.2. Futtermittelüberwachung⁵

Kontrollmethoden und Techniken:

Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie risikoorientierte Probenahme nach dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten "Kontrollprogramm Futtermittel 2017 bis 2021":

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kriterien, die für das "Kontrollprogramm Futtermittel 2017 bis 2021" besonders herangezogen werden:

- Auswertung des Schnellwarnsystems gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 (RASFF), der Jahresstatistik über die Amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Statuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften,
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertungen von BfR, EFSA und in sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Themen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

⁵ Eckpunkte werden in den jeweiligen LAV-Fachgremien abgestimmt

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen regelmäßig Risiko-beurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend ein. In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt; sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen, durch Erlasse und Verfügungen. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist im QM-Handbuch Baden-Württemberg vorgegeben und wird durch interne Überprüfungen oder externe Audits überprüft.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Behörden sind die Zuständigkeiten für die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

In den Fällen, in denen der Notfallplan nach Art. 13 der VO (EG) Nr. 882/2004 zur Anwendung kommt, ist die Beteiligung der betroffenen Behörden durch diesen sichergestellt (siehe Ziffer 4.1).

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Die EU- Überwachungspläne und Programme werden bei der Aufstellung des "Kontrollprogramms Futtermittel 2017 bis 2021" berücksichtigt (siehe 2. Spiegelstrich).

3.3.3. Tiergesundheit

Kontrollmethoden und Techniken:

Ausgangspunkt ist die Vor-Ort Kontrolle im Betrieb aus gegebenem Anlass:

- gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle,
- anlassbezogene Kontrolle,
- risikoorientierte Kontrolle,
- systematische Cross Compliance Kontrollen.

Kontrolle des Betriebs nach Erlassvorgabe. Dazu gehören u.a. klinische Untersuchung, Probenahme, Nämlichkeits- und Dokumentenprüfung.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kontrollprioritäten:

- Überwachung der Tierkennzeichnung und -registrierung (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit).
- Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen.

- Aufgrund der massiven Verbreitung der Aviären Influenza (AI) vom Subtyp H5N8 kommt der Überwachung der Wild- und Hausgeflügelpopulation auf AI eine erhebliche Bedeutung zu.
- Im Jahr 2015 wurde Baden-Württemberg von der EU-Kommission als BHV1 freie Region (Bovines Herpesvirus Typ 1) anerkannt. Für die Aufrechterhaltung dieses Status sind regelmäßige Kontrolluntersuchungen in den rinderhaltenden Betrieben erforderlich. Das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum hat dazu das BHV1-Management ausgebaut (Probenmanagement, Erinnerungsschreiben, Eingangskontrolle mit Mitteilung an VAs und TSK BW).
- Kontrolluntersuchungen der Rinderbestände auf Brucellose und Leukose.
- Kontrolluntersuchungen bei Schafen und Ziegen auf Brucellose.
- Von besonderer Bedeutung für das Land Baden-Württemberg ist die Überwachung und Tilgung der BVD/MD in den Rinderbeständen.
- Auf Grund des hohen Risikos der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Deutschland kommt der Überwachung von schweinehaltenden Betrieben und dem aktiven Wildschweinmonitoring eine große Bedeutung zu.
- Das Monitoring auf das Virus der Blauzungenkrankheit wird aufrechterhalten. Angesichts des konkreten Eintragsrisikos wurde zusätzlich ein freiwilliges Impfprogramm mit finanzieller Unterstützung durch das Land und die TSK BW etabliert.
- Überwachung der Rindertuberkulose mittels eines risikoorientierten Monitorings bei Weiderückkehrern aus Risikogebieten sowie eines regionalen Rinder- und Wildtiermonitorings.

Mittelzuweisung:

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Relation zur Risikokategorisierung:

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Zuständigkeiten, die Mitwirkungspflichten, die Planung und die Fachaufsicht sind landesspezifisch geregelt.

Die Einführung bzw. Weiterentwicklung/Fortschreibung des QM-Handbuchs Baden-Württemberg erfolgt. Die Durchführung interner Überprüfungen oder externer Audits im Tierseuchenbereich ist geplant oder wird bereits durchgeführt.

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes oder Vorgaben des MLR. Eine tabellarische Übersicht wird im QM-Handbuch Baden-Württemberg kontinuierlich fortgeschrieben.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der EU-Kontroll-VO bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch eine Geschäftsordnung/Verwaltungsvorschrift geregelt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.4. Tierschutz⁵

Kontrollmethoden und Techniken:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat im Rahmen von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen Schreiben, insbesondere im Rahmen des QM-Handbuchs Baden-Württemberg, für Kontrollen allgemein sowie die speziellen Bereiche der relevanten Tierschutzkontrollen (Nutztierhaltungen, Schlachtung, Transport), Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie weitere Dokumente (Prüflisten, Messprotokolle, Hinweise und Erläuterungen) verbindlich vorgegeben.

Für die Kontrollbereiche Nutztierhaltungen, Schlachtung und Transport wurden auf Ebene der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) Handbücher bundesweit einheitlich abgestimmt. Diese werden im Rahmen von Projektgruppen der AG Tierschutz der LAV kontinuierlich auf dem aktuellen Stand gehalten. Den nachgeordneten Behörden werden sie mittels QM-Schreiben verbindlich vorgegeben.

Diese Dokumente berücksichtigen die allgemeinen Kontrollvorgaben der VO (EG) 882/2004 einschließlich der Risikokategorisierung. Fachlich beruhen die Dokumente auf der unmittelbar geltenden Rechtssetzung der Gemeinschaft sowie den nationalen Rechtsgrundlagen, in denen das einschlägige Gemeinschaftsrecht umgesetzt ist.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kontrollprioritäten (mit Bezug zu EU-Rechts-relevanten Bereichen):

- Überwachung von Nutztierhaltungen
- Überwachung von Betrieben, in denen Tiere geschlachtet werden
- Überwachung von Tiertransporten

⁵ Eckpunkte werden in den jeweiligen LAV-Fachgremien abgestimmt

- Zulassungen, Genehmigungen/Erlaubnisse, Sachkundenachweise und Ausnahmegenehmigungen in den genannten Überwachungsbereichen, soweit rechtlich vorgegeben

Mittelzuweisung:

Bezüglich der Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 3 und 6.4 verwiesen.

Relation zur Risikokategorisierung:

Die risikoorientierte Kontrollplanung erfolgt gemäß den unmittelbar geltenden Vorgaben der VO 882/2004. Konkretisierende Vorgaben sind in den o.g. Handbüchern für die Bereiche Nutztierhaltung, Schlachtung und Transport enthalten.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Zu den Zuständigkeiten s. Ziffer 2.1.

Die Fachaufsicht erfolgt durch die zuständigen Behörden. Die Umsetzung des QM-Systems der Veterinärverwaltung einschließlich der Durchführung interner Überprüfungen und externer Audits ist im QM-Handbuch geregelt.

Berichtspflichten sind festgelegt in den Vorgaben der EU, des Bundes oder des MLR. Eine tabellarische Übersicht wird im QM-Handbuch Baden-Württemberg kontinuierlich fortgeschrieben. Die relevanten Berichte sind auch Gegenstand des jeweiligen MNKP-Jahresberichts (Bund und Land).

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Über die allgemeinen Vorgaben des QM-Handbuchs hinaus sind für die Bereiche Nutztierhaltungen, Schlachtung und Transport spezielle Regelungen in den oben genannten bundesweit abgestimmten Handbüchern festgeschrieben.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.5. Pflanzengesundheit

siehe Teil I, Bereich B - Rahmenplan

3.3.6. Ökologischer Landbau

Die Kontrollen im Bereich der ökologischen Lebensmittelwirtschaft sind durch die EU-Öko-Verordnung vorgegeben. Ein Unternehmen, das seine Produkte mit dem Zusatz "Bio" oder "Öko" vermarkten möchte, unterzeichnet einen Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle. Damit ist sein Unternehmen dem in der EU-Öko-Verordnung vorgegebenen Kontrollregime unterstellt.

Ökomonitoring

Der Ministerrat in Baden-Württemberg hat 2001 die Gesamtkonzeption Ökomonitoring beschlossen. Seit nunmehr 15 Jahren untersuchen die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Öko-Kontrollbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe systematisch Lebensmittel aus ökologischem Landbau und setzen dabei regelmäßig neue Schwerpunkte, um aktuelle Entwicklungen im Markt abdecken zu können. Das Ökomonitoring soll dazu beitragen, Verbrauchertäuschungen besser zu erkennen und damit das Vertrauen in Bio-Lebensmittel zu stärken. Es ergänzt die von der EU vorgeschriebenen Kontrollen durch die Öko-Kontrollstellen. Darüber hinaus ermöglicht es einen Vergleich zwischen biologischen und konventionellen Produkten. Das Ökomonitoring ist bundes- und EU-weit einmalig und deckt eine breite Produktvielfalt und alle wesentlichen Untersuchungsparameter ab.

3.3.7. Geoschutz

Als Kontrollen gemäß Art. 38 der VO (EU) Nr. 1151/2012 werden im Rahmen der Routinekontrollen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung diese Aspekte (Überwachung der Verwendung von Namen auf dem Markt) mit wechselnder Schwerpunktsetzung neben anderen Kontrollaspekten stichprobenartig mit überprüft. Darüber hinaus können auch anlassbezogenen Kontrollen durchgeführt werden. Als Kriterium ist neben weiteren Kontrollaspekten der amtlichen Lebensmittelüberwachung u. a. der Täuschungsschutz und die richtige Kennzeichnung, Verfälschung und Ursprung der Ware zu berücksichtigen. Somit fließen z. B. mögliche Erkenntnisse über Lebensmittel, die mit einer falschen Ursprungsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, grundsätzlich in die risikoorientierte Kontroll- und Probenplanung ein.

Im Rahmen der anstehenden Umsetzung der VO(EU) 2017/625 werden die Zuständigkeiten für die Kontrollen gemäß Art. 38 der VO(EU) Nr.1151/2012 (sowie gemäß VO (EG) Nr. 110/2008) in Baden-Württemberg neu geregelt. Nach erfolgter Umsetzung wird das Regierungspräsidium Karlsruhe eine landesweite Koordinationsfunktion im Hinblick auf die Planung und Durchführung der Kontrolltätigkeiten im Markt gemäß Art. 38 der VO (EU) Nr. 1151/2012 wahrnehmen.

3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Hinsichtlich der Beschreibung der LAV mit ALS und ALTS siehe Teil I - Rahmenplan

- Segment-übergreifende Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Behörden wird durch die " Dienstordnung für die Landesverwaltung Baden-Württemberg in der Fassung der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Weitergeltung der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Dienstordnung für die Landesverwaltung Baden-Württemberg vom 23. Dezember 2014 Az.: 1-0200.0/12 geregelt.

Die Segment-übergreifende Zusammenarbeit ist in Baden-Württemberg bereits in weiten Teilen verwirklicht. Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz sind bei den unteren Verwaltungsbehörden in der Regel in einer Abteilung zusammengefasst. Dasselbe gilt für die Regierungspräsidien als höhere und das Ministerium als oberste Landesbehörde. Zuständig für die Futtermittelüberwachung ist an den Regierungspräsidien das Referat 34 in der Abteilung 3, in der auch die anderen Bereiche integriert sind.

- Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen (z.B. Tierarzneimittel, Marktrecht, Immissionsschutz, Gewerbeaufsicht)

Die Kooperation zwischen den Organisationseinheiten wird im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems durch die Definition von Schnittstellen sichergestellt. Dies erfolgt in:

- der übergeordneten Verfahrensanweisung "Schnittstellen",
- durch Schnittstellendefinitionen in allen QM-Dokumenten wie Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen und QMS-Schreiben.

- Länderübergreifende Zusammenarbeit

Aufgrund der geographischen Lage Baden-Württembergs gibt es zusätzlich zu den üblichen Kommunikationswegen über den Bund noch folgende länderübergreifende Aktivitäten:

- die jährlich stattfindende Dreiländerkonferenz (Baden-Württemberg, die französischen Departements Ober- und Unterelsass sowie Rhône-Alpe und die Schweiz, auf der im wesentlichen Informationen, Techniken und Neuerungen aus dem Bereich der Lebensmitteluntersuchung und -kontrolle ausgetauscht werden),
- die Internationale Bodenseekonferenz (Schweiz, Österreich, Baden-Württemberg und Bayern, z.B. zur Abstimmung in Tierseuchenfragen),
- Tierseuchenübungen (z.B. mit Frankreich, Schweiz, Bayern, Baden-Württemberg),
- Katastrophenschutzübungen.

Im Bereich Geoschutz findet bei bestimmten Produkten im Bereich Herstellerkontrollen mit Bayern eine länderübergreifende Zusammenarbeit statt im Hinblick auf Kontrollkonzepte der Kontrollstellen, Aussagen der Spezifikation und Kennzeichnung der Produkte.

Zusätzlich wurde im Tierseuchenbereich im Jahr 2003 die Task-Force Tierseuchenbekämpfung auf Bund-Länderebene eingerichtet, deren Aufgaben in § 2 der Vereinbarung über die Einrichtung einer „Task-Force Tierseuchenbekämpfung“ vom 28. Juli 2003 festgelegt sind.

3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals (Aus-, Fort- und Weiterbildung) werden im QM-Handbuch Baden-Württemberg unter den Kapiteln "Qualifikation des Personals", in der übergeordneten Verfahrensanweisung "Personal" sowie im QMS-Schreiben "Fortbildung" (Az.: 32-9102.00) beschrieben.

Im Jahr 2010 wurde mit der Gründung der Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen (kurz: AkadVet) ein neues Ausbildungskonzept umgesetzt und die verschiedenen Aus- bzw. Weiterbildungsgänge sowie die Fortbildungen örtlich und, soweit wie möglich, auch inhaltlich zusammengeführt. Die Qualität der Ausbildung wird durch eine Gremienstruktur sichergestellt, in der die Ausbildungsinhalte der verschiedenen Fachgebiete erarbeitet, in Curricula festgelegt und regelmäßig überarbeitet werden.

3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

Die Qualifikationen des Personals ergeben sich unter anderem aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Vorbereitungslehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (PrOtS) vom 3. Dezember 2010 in der geltenden Fassung
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APrOLmChem) vom 23. März 2015 in der geltenden Fassung
- Führungskräfteentwicklungskonzept des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Umsetzung des Rahmenkonzepts der Landesregierung zur Führungskräfteentwicklung vom 09. Juni 2009
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure – APrO-LMK) vom 30. November 2012 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten – APrOaFA) vom 24. Juni 2014 (GBl. S. 303) in der geltenden Fassung
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Lehrgang und die Prüfung der Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung - FSK-VO) vom 30. Januar 2006 in der geltenden Fassung
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierungsmaßnahme und die Prüfung zur Veterinärhygienekontrolleurin oder zum Veterinärhygienekontrolleur (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrolleurinnen oder Veterinärhygienekontrolleure - QuaPrO-VetHK) vom 12. Oktober 2017 in der geltenden Fassung

Ausbildungsbedarf:

Von der AkadVet wird der Bedarf für Ausbildungslehrgänge für Lebensmittelkontrolleure, amtliche Fachassistenten und Veterinärhygienekontrolleure bei den Veterinärämtern regelmäßig abgefragt.

Das Ministerium ermittelt als personalführende Stelle den Bedarf für die Ausbildung von landesbediensteten Amtstierärzten und Lebensmittelchemikern.

Fortbildungsbedarf:

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden zum einen regelmäßig sog. "Standard-Fortbildungsprogramme" angeboten. Darüber hinaus wird der Bedarf durch Abfragen Dienststellen-intern oder -übergreifend ermittelt.

Neben den Dienststellen steuern die Fachaufsichtsbehörden für die Amtstierärzte landesweit Inhalt und Anzahl der Teilnehmer für die angebotenen Fortbildungen. Grundlage für die gezielte Auswahl sind die Angebote des BTSF Programms, das Fortbildungsangebot der AkadVet und die Fortbildungsangebote externer Anbieter.

Der Bedarf ergibt sich z.B. aus neuen Rechtsregelungen, Technologien und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Auf der Grundlage des Fortbildungsbedarfs wird der Fortbildungsplan erstellt. Der Fortbildungsplan ist im elektronischen QM-Handbuch Baden-Württemberg für das gesamte Kontrollpersonal zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert. Das Fortbildungsangebot der AkadVet ist auf der Homepage der AkadVet sowie im Bildungsportal „BW-21“ einsehbar.

Aus- und Fortbildung der Bediensteten in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelüberwachung sowie Geoschutz

Ausbildung:

An der AkadVet werden neben Fortbildungen folgende Ausbildungslehrgänge durchgeführt:

- Theorielehrgang im Rahmen der Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin/zum Lebensmittelkontrolleur
- Lehrgang und Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst
- Theorielehrgang für amtliche Fachassistentinnen und –assistenten
- Theorielehrgang für Veterinärhygienekontrolleurinnen und -kontrolleure

Fortbildung:

Im QMS-Schreiben "Fortbildung" (Az: 32- 9102.00) sind bestimmte Mindestfortbildungszeiten sowie Inhalte festgelegt.

Folgender Personenkreis wird von diesem QMS-Schreiben erfasst:

- Beim Land und bei den Stadt- und Landkreisen beschäftigte Tierärzte, sonstige wissenschaftlich ausgebildete Personen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 LFBG bei den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern, dem Staatlichen Untersuchungsamt Aulendorf, den Regierungspräsidien und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
- bei den Land- und Stadtkreisen beschäftigte Lebensmittelkontrolleure,
- bei den Land- und Stadtkreisen beschäftigte amtliche Fachassistenten (ehemals Fleisch- und Geflügelfleischkontrolleure),
- bei den Land- und Stadtkreisen beschäftigte Veterinärhygienekontrolleure
- Weinkontrolleure bei den Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern,
- Futtermittelkontrolleure bei den Regierungspräsidien.

Für den Bereich Futtermittel:

Die Anforderungen an die Sachkunde und an die Fortbildung ergeben sich insbesondere aus der Futtermittelkontrollverordnung. Um diesen Anforderungen nachzukommen, werden für alle Länder koordinierte Lehrgänge und Fortbildungsprogramme angeboten:

- Lehrgang nach der Futtermittelkontrollverordnung,
- Teile dieses Lehrgangs (zur Fortbildung tätiger Futtermittelkontrolleure),
- Jahrestagung der Futtermittelkontrollbehörden,
- Kurse aus dem Schulungsprogramm der EU: "Better Training for Safer Food" (BTFS; soweit Plätze verfügbar), sowie Multiplikator-Veranstaltungen dazu.

Darüber hinaus werden landesintern regelmäßig bzw. angepasst an fachliche Anforderungen Besprechungen unter Federführung des MLR und unter Beteiligung der Regierungspräsidien und der landwirtschaftlichen Untersuchungseinrichtungen durchgeführt. Dabei ist es von den Inhalten der Besprechungen oder Fortbildungen abhängig, welcher Personenkreis aus den Regierungspräsidien (Referenten, Sachbearbeiter, Kontrolleure) teilnimmt. Fortbildungen und Schulungen werden in Absprache mit den beteiligten Einrichtungen langfristig geplant, regelmäßig durchgeführt und die Teilnahme dokumentiert.

Für den Bereich Geoschutz:

Die Kontrollstellen und das Regierungspräsidium Karlsruhe tragen dafür Sorge, dass das Kontrollpersonal regelmäßig an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. Teilnahme an Kursen aus dem Schulungsprogramm der EU: "Better Training for Safer Food" (BTFS), soweit Plätze verfügbar sind, sowie Multiplikator-Veranstaltungen dazu.

3.5.2. Umsetzung des Aus- und Fortbildungsplans

Ausbildung:

Nach Ermittlung des Ausbildungsbedarfs durch die AkadVet bzw. das Ministerium wird der Ausbildungsplan im Beirat der AkadVet diskutiert und beschlossen und die Geschäftsstelle mit der Durchführung der Ausbildungslehrgänge beauftragt.

Fortbildung:

Die Planung und Umsetzung der Fortbildungen erfolgt bedarfsorientiert, insbesondere für

- Tierärzte,
- Lebensmittelchemiker,
- amtliche Fachassistenten,
- Lebensmittelkontrolleure,
- Veterinärhygienekontrolleure
- Weinkontrolleure,
- Futtermittelkontrolleure.

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird dokumentiert.

3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Ausbildung/Fortbildung/Schulung

Ausbildung:

Die AkadVet stellt in ihren Jahresberichten die durchgeführten Ausbildungslehrgänge und Fortbildungen vor. Die Teilnehmer der Ausbildungslehrgänge und der Fortbildungsveranstaltungen haben die Möglichkeit die Vorlesungen bzw. Veranstaltungen zu bewerten. Diese Rückmeldungen werden von der AkadVet ausgewertet und sowohl an die Dozenten zurückgemeldet als auch zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Inhalte genutzt.

Fortbildung:

Nach dem QMS-Schreiben "Fortbildung" (Az.: 32-9102.00)

- werden den Teilnehmern an Fortbildungen Fortbildungsnachweise nach einem vorgegebenen Muster ausgestellt,
- haben die Behörden sicherzustellen, dass die Mindestfortbildungszeiten von dem betroffenen Kontrollpersonal eingehalten werden.
- haben die Behörden sicherzustellen, dass das Kontrollpersonal seine Kenntnisse in den relevanten Bereichen ständig erweitert und aktualisiert, dabei können ggf. übertragene Schwerpunktaufgaben besondere Berücksichtigung finden.
- führen die Behörden bzw. das Kontrollpersonal eine Liste über die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen. Dieser persönlichen Fortbildungsliste müssen die Fortbildungsnachweise bzw. Kopien der Fortbildungsnachweise zugeordnet werden können.
- Wird dem Kontrollpersonal beim Wechsel der Dienststelle die persönliche Fortbildungsliste oder eine Kopie davon und ggf. die Fortbildungsnachweise bzw. Kopien von den Fortbildungsnachweisen übergeben.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird regelmäßig bei den internen Audits überprüft.

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Übungen / Verbreitung	Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	ja	jährlich im Rahmen einer Katastrophenschutzübung	FIS VL elektronisches QM-Handbuch Baden-Württemberg
Futtermittelsicherheit	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	ja	vorgesehen, zur Überprüfung der Abläufe auch außerhalb der Dienstzeit	FIS VL elektronisches QM-Handbuch Baden-Württemberg
Tiergesundheit	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	ja	regelmäßige Übungen landesintern, länderübergreifend und mit Drittländern	TSN
		Tierseuchenalarmplan		elektronisches QM-Handbuch Baden-Württemberg
Tierschutz	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	nicht vorgesehen		

4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

siehe Teil I - Rahmenplan

5. Regelungen für Überprüfungen (Audits) der zuständigen Behörde

Die Durchführung von internen Überprüfungen und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAGV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.

Die Durchführung der internen Überprüfung (Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 der genannten Verordnung) und zur unabhängigen Prüfung (Artikel 4 Abs. 6 Satz 2) ist in Baden-Württemberg im QM System im QMS-Schreiben "Interne Überprüfung/unabhängige Prüfung" (Az.: 32-9107.16) sowie in einer Verfahrensanweisung zur internen Überprüfung (Audit) und einer Verfahrensanweisung zur unabhängigen Prüfung geregelt. Die interne Überprüfung ist so organisiert, dass sich jeweils mindestens zwei Behörden gegenseitig auditieren. Damit wird die Unabhängigkeit der internen Auditoren beim Audit sichergestellt. Die Ergebnisse aller internen Audits werden landesweit ausgewertet und so wichtige Erkenntnisse zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit von Kontrollen gewonnen.

Die interne Überprüfung erfolgt jährlich nach einem landesweit gültigen Auditprogramm auf allen Behördenebenen.

Die unabhängige Prüfung wird im Rahmen der Fachaufsicht durch die dafür zuständige Behörde vorrangig durch die Prüfung von Dokumenten durchgeführt. Eine Vor-Ort-Prüfung soll jährlich bei ca. 20 % der unteren Verwaltungsbehörden durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium erfolgen, so dass jede dieser Behörden ca. alle 5 Jahre von einer Vor-Ort-Prüfung betroffen sein wird. Die unabhängige Prüfung durch das Ministerium erfolgt in der Regel jährlich in einem der vier Regierungspräsidien im Rahmen der Fachaufsicht.

Hierzu wurden in den 44 unteren Verwaltungsbehörden, den vier Regierungspräsidien und im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, interne Auditoren und unabhängige Prüfer benannt.

Die internen Auditoren und unabhängigen Prüfer werden in der Durchführung von Überprüfungen sowohl theoretisch als auch praktisch geschult.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EG) Nr. 882/2004

6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die grundlegenden Regelungen zur Unparteilichkeit und Qualität des Handelns sind im Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) erfolgt.

Die Qualität und Konsistenz der Kontrollen wird durch das "Qualitätsmanagement-Handbuch der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung" sichergestellt. Das QM-Handbuch Baden-Württemberg wurde für die drei erwähnten Bereiche durch Schreiben der obersten Landesbehörde verbindlich eingeführt.

Die Sicherstellung der Unparteilichkeit ist ein Teil dieses QM-Systems und findet sich im QM-Handbuch Baden-Württemberg als Forderung in der übergeordneten Verfahrensanweisung "Personal" wieder.

6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die grundsätzlichen Regelungen zum Ausschluss von Interessenkonflikten sind im Landesbeamtengesetz und im Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgt.

Die "Innerdienstliche Anordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten der Tierärzte der unteren Verwaltungsbehörden" vom 2. Dezember 2005, Az.: 14-0301.5/24 regelt die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

Detaillierte Ausführungen sind im QM-Handbuch Baden-Württemberg in der übergeordneten Verfahrensanweisung "Personal" enthalten.

6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Anzahl der amtlichen Laboratorien siehe Ziffer 3.2.

Die finanziellen Ressourcen werden den Untersuchungseinrichtungen im Rahmen des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Die darüber hinausgehenden Personalressourcen im Bereich der Landesbediensteten werden ebenfalls im Rahmen des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Die Personalressourcen im Bereich der unteren Verwaltungsbehörden werden im Rahmen des jeweiligen Kommunalhaushaltes zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Qualifikation des Personals wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5. verwiesen.

Qualifikation des Personals

Umfassendes Fachwissen und Kompetenz des bei den zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personals sind Voraussetzung dafür, dass die amtliche Überwachung im Bereich des Veterinärwesens sowie die Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung dem Grundsatz des Verbraucherschutzes "vom Acker bis auf den Tisch" gerecht werden können. Das Kontrollpersonal muss die für die jeweilige Aufgabe notwendigen veterinärmedizinischen, mikrobiologischen, lebensmittelchemischen und –technologischen sowie futtermittelrelevanten Kenntnisse besitzen und in der Lage sein, Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen festzustellen.

Moderne und immer anspruchsvollere Kontrollverfahren erfordern, dass das Kontrollpersonal seine Qualifikation ständig aktualisiert und verbessert, um eine wirksame und zielgerichtete Kontrolle durchführen zu können.

Einen besonderen Stellenwert nimmt die konsequente Förderung und Entwicklung von Führungskräften ein. Neben der Fachkompetenz sind Schlüsselqualifikationen wie persönliche, soziale und methodische Kompetenzen – zusammengefasst Führungskompetenz – bei zukünftigen potentiellen Führungskräften gezielt zu fördern und zu schulen. Nur mit kompetenten Führungskräften sind die großen Herausforderungen an die Behörden im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zu meistern. Das Führungskräfteentwicklungskonzept des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ermöglicht potentiellen Führungskräften eine breite berufliche Erfahrung auf unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung ebenso wie die gezielte Förderung geforderter Kernkompetenzen.

Tierärzte

Für bestimmte Tätigkeiten im Veterinärbereich ist durch EU-, Bundes- oder Landesrecht die erforderliche Qualifikation des Personals vorgegeben. So dürfen z.B. in der Fleischhygieneüberwachung bestimmte Kontrolltätigkeiten ausschließlich vom (amtlichen) Tierarzt durchgeführt werden, im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung sind eine Reihe von Maßnahmen dem beamteten Tierarzt vorbehalten. Nach dem Tierschutzgesetz sollen die zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

Die Ausbildung der Tierärzte ist bundeseinheitlich in der Approbationsordnung für Tierärzte festgelegt. Diese wurde in den letzten Jahren grundlegend überarbeitet und den neuen Anforderungen an die Aufgaben der Tierärzte im Bereich der Tiergesundheit, des Tierschutzes und vor allem des gesundheitlichen Verbraucherschutzes angepasst. Mit der Möglichkeit, die Anerkennung als Fachtierarzt durch die Landestierärztekammer zu erwerben, können sich Tierärzte auf bestimmten Fachgebieten weiterqualifizieren.

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs mit Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst ist als spezielle Weiterbildungsmaßnahme in Baden-Württemberg neben der tierärztlichen Approbation die Voraussetzung für die unbefristete Anstellung beziehungsweise die Verbeamtung.

Lebensmittelchemiker

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat am 16./17.09.2010 eine Musterverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker und der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APVOLMChem) verabschiedet. In Baden-Württemberg wurde diese Musterverordnung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikern oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APrOLMChem) vom 23.03.2015 (GBl. S. 191) umgesetzt.

Die Ausbildung zur Lebensmittelchemikerin und zum Lebensmittelchemiker umfasst ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie an einer deutschen Universität von in der Regel neun Semestern (Regelstudienzeit) mit Abschluss in Form einer konsekutiven Master-, Diplom- oder Ersten Staatsprüfung. Dieses Studium ist insbesondere analytisch ausgerichtet. Mit der Verleihung des akademischen Grades der jeweiligen Prüfungsordnung der Universität ist die Ausbildung grundsätzlich berufsqualifizierend im Studiengang Lebensmittelchemie.

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker umfasst in der Regel neben dem oben genannten Studium eine berufspraktische Ausbildung von zwölf Monaten einschließlich der Staatsprüfung. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der Untersuchung und lebensmittelrechtlichen Beurteilung von Proben der amtlichen Kontrolle von Erzeugnissen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), des § 2 Nr. 1 des Weingesetzes und von Tabakerzeugnissen nach § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes. Nach Erteilung des Befähigungsausweises besteht das Recht, die Bezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen.

In der amtlichen Lebensmittelüberwachung Baden-Württemberg werden überwiegend staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen / Lebensmittelchemiker als Sachverständige eingestellt.

Amtliche Fachassistenten für die Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der amtlichen Fachassistenten sind in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt.

Detaillierte Regelungen über die Ausbildung sind in Baden-Württemberg in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten (APrOaFA) festgelegt. Zuständig für die Ausbildung und Prüfung der amtlichen Fachassistenten ist das Regierungspräsidium Tübingen. Die theoretische Ausbildung zum amtlichen Fachassistenten wird in Baden-Württemberg zentral an der AkadVet durchgeführt, die praktischen Ausbildungsstunden an den Schlachthöfen werden über die Veterinärämter abgeleistet, an denen die amtlichen Fachassistenten beschäftigt sind. Amtliche Fachassistenten müssen mindestens alle drei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Die Fortbildungslehrgänge werden derzeit in einer Kooperation zwischen MLR und AkadVet durchgeführt und die Teilnahme bescheinigt.

Lebensmittelkontrolleure

Die Rahmenbedingungen für die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure sind bundeseinheitlich in der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung festgelegt. In der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure - APrO-LMK) vom 30. November 2012, zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in BW vom 1. 12. 2015 (GBl. S. 1047) sind die detaillierten Regelungen für Baden-Württemberg vorgegeben. Ausbildungsbehörden sind die Landratsämter sowie die Bürgermeisterämter der Stadtkreise. An der 24-monatigen Ausbildung beteiligt sind die Veterinär- und/oder Lebensmittelüberwachungsämter der Landratsämter oder der Bürgermeisterämter der Stadtkreise, die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter des Landes Baden-Württemberg sowie die AkadVet, an der die theoretische Ausbildung stattfindet und die sich um die Organisation der Ausbildung kümmert. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Prüfungsbehörde. Lebensmittelkontrolleure haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens drei Tagen teilzunehmen.

Futtermittelkontrolleure

Die Anforderungen an die Futtermittelkontrolleure sind bundeseinheitlich in der Futtermittelkontrolleurverordnung geregelt. Durch die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Lehrgang und die Prüfung der Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung - FSK-VO) vom 30. Januar 2006 (GBl. S. 77), zuletzt geändert durch Art. 174, 9. AnpassungsVO vom 23. 2. 2017 (GBl. S. 99) sind der Lehrgang und die Prüfung für Baden-Württemberg geregelt. Futtermittelkontrolleure haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt einer Woche teilzunehmen.

Veterinärhygienekontrolleure

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die grundsätzlichen Anforderungen an die einjährige Qualifizierungsmaßnahme mit Prüfung zur Veterinärhygienekontrolleurin oder zum Veterinärhygienekontrolleur wird durch die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierungsmaßnahme und die Prüfung zur Veterinärhygienekontrolleurin oder zum Veterinärhygienekontrolleur (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrolleurinnen oder Veterinärhygienekontrolleure - QuaPrO-VetHK) vom 12. Oktober 2017 (GBl. S. 539) geregelt. Ausbildungsbehörden sind die Landratsämter sowie die Bürgermeisterämter der Stadtkreise.

Als Ausbildungsstellen fungieren für den praktischen Teil der Qualifizierungsmaßnahme die Veterinärämter der Ausbildungsbehörden sowie für den theoretischen Teil die AkadVet beziehungsweise die vom MLR für den theoretischen Teil anerkannte Stellen. Prüfungsbehörde ist das MLR. Veterinärhygienekontrolleure haben pro Jahr an mindestens acht Fortbildungseinheiten, dies entspricht sechs Zeitstunden, teilzunehmen.

Qualifikation im Bereich Geoschutz

Herstellerkontrollen

Die Herstellerkontrollen werden durch dafür zugelassene private Kontrollstellen durchgeführt. Die Qualifikation und Fortbildung der Mitarbeiter der Kontrollstellen ist in DIN EN ISO/IEC 17065 geregelt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüft das RP Karlsruhe, ob die gemäß Artikel 5 (2) b) VO EU Nr. 882/2004 geforderte Sachkompetenz, d.h. entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden ist. Diese Anforderung wird fortlaufend überwacht.

Marktkontrollen

s. Lebensmittelkontrolleure

6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten

Neben den bundesrechtlichen Regelungen werden die Befugnisse der zuständigen Behörden in Baden-Württemberg insbesondere in folgenden Rechtsvorschriften geregelt:

- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105),

- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112),
- Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99).

6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen, der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, der Kunststoff-Kommission sowie anlassbezogen getroffenen Vereinbarungen („runde Tische“).

6.7. Dokumentierte Verfahren

Die für die Kontrollen notwendigen Verfahren sind in dem o. g. QM-Handbuch Baden-Württemberg dokumentiert, das ständig erweitert und angepasst wird.

6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Grundlage für den Umgang mit Schriftgut ist die "Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) vom 07.07.2016, Az.: 1-0211.4/95 (IM). Danach ist Schriftgut, vorbehaltlich abweichender Regelungen, 10 Jahre aufzubewahren.

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Nach dem LAGV-Beschluss vom 8./9. Mai 2006 sind die LAV-Fachgremien verpflichtet, sich jährlich um notwendige Anpassungen zu kümmern.

Die Länder und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Einzelpläne (Teil II) und bei der Erstellung des Rahmenplans (Teil I) berücksichtigen.